

**Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern
(sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits-
und Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Altenpflegern)**

**Variante Verbundvertrag mit der Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben
vom Träger der praktischen Ausbildung auf die Schule**

Zwischen

.....

– nachfolgend „Pflegeschule“ genannt –

und

.....
(Träger der praktischen Ausbildung),

.....
(Träger der praktischen Ausbildung),

.....
(Träger der praktischen Ausbildung),

.....
(Träger der praktischen Ausbildung),

(...)¹

– nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Ziel des Vertrages**

- (1) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung bilden mit dem Kooperationsvertrag einen Ausbildungsverbund. Ziel ist nach § 8 Abs. 2 PfIBG die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PfIBG) sowie der

¹ Bei einer hohen Zahl von Vertragsteilnehmern kann es sinnvoll sein, die Träger der Praktischen Ausbildung in Form einer Anlage aufzuführen, in der dann auch weitere Eckdaten wie Ansprechpartner usw. ergänzt werden können.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinVO) sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Bei der Pflegeschule handelt es sich um (**Unzutreffendes streichen**) eine staatliche / eine staatlich genehmigte / eine staatlich anerkannte Pflegeschule nach § 9 PflBG.
- (3) Die Träger der praktischen Ausbildung betreibt/en zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtungen nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG und nach den landesrechtlichen Vorgaben.
- (4) Über die Aufnahme neuer Kooperationspartner in den Ausbildungsverbund entscheidet die Pflegeschule im Benehmen mit den bisherigen Kooperationspartnern. Es wird eine Beitrittsvereinbarung nach **Anlage 1** abgeschlossen.

Alternative für Absatz 4:

- (4) Dem Kooperationsvertrag können weitere Träger der praktischen Ausbildung beitreten. Hierfür stimmt der Träger, der beitreten möchte, mit der Pflegeschule die Zahl der Ausbildungsplätze und Einsatzstellen gem. § 5 Abs. 2 ab und übermittelt dann der Pflegeschule die von ihm unterschriebene Beitrittsvereinbarung nach **Anlage 1**. Die Pflegeschule hat ihre Vertragspartner daraufhin unverzüglich über den Beitrittswunsch zu informieren. Nach Zugang der Information haben diese die Möglichkeit, dem Beitritt zu widersprechen. Liegt der Pflegeschule nach Ablauf von xx Wochen nach dem Versand der Information kein Widerspruch vor, darf sie die Anlage unterzeichnen und damit einen neuen Partner in den Ausbildungsverbund aufnehmen.

§ 2

Durchführung der Ausbildung

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können. Diesbezüglich geeignete Maßnahmen können z. B. sein²:
 - regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene
 - Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
 - Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses
 - der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde legen
 - Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien
 - regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung.

² Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, die an die konkreten Erfordernisse des Einzelfalles angepasst werden kann (Ergänzungen und/oder Streichungen sind möglich).

- (2) Die Kooperationspartner legen gemeinsame Kriterien zur Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber fest. Die Pflegeschule prüft das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber.³

Alternative 1: Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung wählt die Bewerberinnen und Bewerber aus und schließt die Ausbildungsverträge ab. Die Ausbildungsverträge legt er der Pflegeschule zur Zustimmung vor.

Alternative 2: Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule wählen die Bewerberinnen und Bewerber einvernehmlich aus. Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung schließt die Ausbildungsverträge und legt diese der Pflegeschule zur Zustimmung vor.

Alternative 3: Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule wählen die Bewerberinnen und Bewerber einvernehmlich aus. Die Pflegeschule schließt stellvertretend für den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung den Ausbildungsvertrag ab.

- (3) Der theoretische und praktische Unterricht wird durch die Pflegeschule entsprechend den Vorgaben des PfIBG, der PflAPrV und den dazu erlassenen Landesregelungen erteilt. Dieser erfolgt im Blockmodell / im Rahmen von ... Schultagen je Woche (**Unzutreffendes streichen**).
- (4) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PfIBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV im turnusgemäßen Wechsel in den Einrichtungen des Ausbildungsverbundes oder in sonstigen praktischen Ausbildungsstätten. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.
- (5) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung⁴. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.
- (6) Gemeinsames Ziel von Pflegeschule und Trägern der praktischen Ausbildung ist eine gute organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung.
- (7) Die Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschule und die weiteren praktischen Einsatzstellen unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Der Ausbildungsnachweis wird durch die Pflegeschule gestaltet. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen die Träger der praktischen

³ Abhängig von der gewählten Alternative ist eine Abstimmung mit der Regelung in § 6 Abs. 2 (c) erforderlich.

⁴ In den Fällen der Zusammenarbeit zwischen Trägern der praktischen Ausbildung und einer nicht von diesen selbst betriebenen Pflegeschule bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule, § 16 Abs. 6 Satz 1 PfIBG.

Ausbildung und die Pflegeschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.

- (8) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels beraten die jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um.

optional:

- (9) Grundlage der Planung der praktischen Ausbildung ist eine zunächst personen-unabhängige Planung von Zeiten (z.B. nach Monaten, Wochen) und abzuleistenden Einsatzbereichen (allgemeine stationäre Akutpflege, allgemeine stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege, Pädiatrie, Psychiatrie, Wahleinsatz). Diese Planung definiert die Abfolgereihen der Einsatzbereiche mit unterschiedlichen Reihungen. Sie wird (ggf. unter Berücksichtigung der Empfehlungen einer regional koordinierenden Stelle)⁵ von der Pflegeschule im Einvernehmen mit den Trägern der praktischen Ausbildung aufgestellt. Die Zuordnung der Auszubildenden erfolgt über den Ausbildungsplan, der Bestandteil des Ausbildungsvertrags wird.

§ 3

Ausbildungsangebote der Kooperationspartner

- (1) Die Pflegeschule ist dafür verantwortlich, dass die Leitung und die Ausstattung den Anforderungen des § 9 i.V.m. § 65 PflBG sowie den landesrechtlichen Regelungen entsprechen.
- (2) Die Pflegeschule stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV sicher für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

(Unzutreffendes streichen)

sowie

- für die Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
 - für die Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger
 - für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann mit erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V (vgl. § 14 PflBG).
- (3) Übt ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG aus und kann die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst sicherstellen, unterstützt sie den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des

⁵ Der Zusatz in der Klammer kann fakultativ verwendet werden, falls eine solche Stelle existiert bzw. der von einer solchen Stelle gegebenen Empfehlung gefolgt werden soll.

gewählten Abschlusses sicherstellen kann und an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird. Mit welchen anderen Pflegeschulen die Pflegeschule derzeit kooperiert, ergibt sich aus der **Anlage 4**.⁶

(4) Der Träger der praktischen Ausbildung bietet folgende Vertiefungseinsätze an:

(Unzutreffendes streichen; für jeden Träger der praktischen Ausbildung getrennt angeben):

- Akutpflege in stationären Einrichtungen
- Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- pädiatrische Versorgung
- psychiatrische Versorgung

§ 4 Ausbildungsplätze

(1) Die Pflegeschule verfügt derzeit über Ausbildungsplätze.

(2) Die Pflegeschule und jeder an dem Ausbildungsverbund beteiligte Träger der praktischen Ausbildung vereinbaren bilateral mittels der **Anlage 2** eine Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden können. Der Träger der praktischen Ausbildung meldet der Pflegeschule jährlich XX Wochen vor dem 15.06. die Zahl der Ausbildungsplätze, die er im nächsten Jahr an der Schule pro Ausbildungsgang in Anspruch nehmen will. Bei Nichtbeanspruchung von Plätzen sind die freien Ausbildungsplatzkapazitäten den anderen Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung zu stellen. In der **Anlage 2** können zudem Festlegungen zu den Praxiseinsätzen getroffen werden, die vom Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt werden können. Hier kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der praktischen Ausbildung grundsätzlich zusagt und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können. Die Pflegeschule kann Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges abfragen, welche Einsatzplätze der Träger der praktischen Ausbildung für diesen Ausbildungsgang konkret anbieten kann.

§ 5 Aufgaben der Pflegeschule

(1) Die Pflegeschule stellt die schulische Ausbildung sicher. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

⁶ Eine solche Aufstellung ist nur für den Fall zu erstellen, dass auch tatsächlich solche Kooperationen von Pflegeschulen untereinander bestehen.

- (2) Die Pflegeschule übernimmt im Rahmen der Sicherstellung der schulischen Ausbildung folgende Aufgaben:
- a) Aufstellung und Weiterentwicklung des schulinternen Curriculums , der den Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird
 - b) Überwachung der Einhaltung des Ausbildungsplans anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise und durch Sicherstellung von mindestens einem Praxisbegleitungsbesuch durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Praxiseinsatzes je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz,
 - c) Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter, insbesondere wenn die Praxisanleitung nicht durch eine nach § 4 Abs. 3 der PflAPrV qualifizierte Person erfolgt,
 - d) Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden,
 - e) Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz sowie der Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit; das Ergebnis wird dem Träger der praktischen Ausbildung mitgeteilt,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Pflegeberuf,
 - g) Aufstellung einer Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel, die dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Die Pflegeschule hat die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

§ 6

Zusätzliche von den Trägern der praktischen Ausbildung an die Pflegeschule übertragene Aufgaben

- (1) Die Pflegeschule wird darüber hinaus im Rahmen einer Aufgabenübertragung nach § 8 Abs. 4 PflBG mit der Durchführung von Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung beauftragt.
- (2) Hierbei handelt es sich um folgende Aufgaben, sofern nicht per Zusatzvereinbarung zwischen der Pflegeschule und einem Träger der praktischen Ausbildung Abweichendes geregelt ist:

(Zutreffendes ankreuzen)

- Planung und Organisation der Praxiseinsätze

Die Pflegeschule übernimmt die Planung und Organisation der Praxiseinsätze.

Sie erstellt im Einvernehmen mit den Trägern der praktischen Ausbildung für die Auszubildenden Ausbildungspläne, die neben dem theoretischen und praktischen Unterricht auch die Abfolge der praktischen Einsatzbereiche regeln. Der Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Die Pflegeschule ordnet die abzuleistenden Einsatzbereiche im Einvernehmen mit den Trägern der praktischen Ausbildung konkreten Einrichtungen zu.

Soweit die Praxiseinsätze nicht beim jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können, finden sie bei den weiteren, an dem Kooperationsvertrag teilnehmenden Trägern der praktischen Ausbildung statt oder – soweit dies nicht möglich ist – bei weiteren, an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, mit deren Trägern die Pflegeschule gesonderte Kooperationsverträge abschließt. Die Schule hat die Geeignetheit der Einrichtungen, in denen die Einsätze absolviert werden, nach den Vorgaben des Bundeslandes, in dem die Einrichtung liegt, sicherzustellen.

Nach der PfiAPrV hat die Pflegeschule im Auftrag der Träger der praktischen Ausbildung die Durchführung der folgenden Praxiseinsätze sicherzustellen:

(a) Pflichteinsätze

- in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
- in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege

in Krankenhäusern nach § 108 SGB V, voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 SGB XI und in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V,

(b) Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen

- der pädiatrischen Versorgung,
- der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung

in den unter (a) genannten Einrichtungen oder in anderen, nach den landesrechtlichen Vorgaben zur Vermittlung der Ausbildung geeigneten Einrichtungen,

(c) jeweils gewählter Vertiefungseinsatz und Wahleinsätze

- Abschluss von Kooperationsverträgen mit weiteren Einrichtungen über Praxiseinsatzstellen, die von den Vertragspartnern selbst nicht bereitgestellt werden, im Einvernehmen mit den Trägern der praktischen Ausbildung
- Stellvertretender Abschluss der Ausbildungsverträge mit den gemeinsam ausgewählten Auszubildenden im Auftrag und mit Vollmacht (**Anlage 3**) des jeweiligen Trägers der praktischen Ausbildung
- Bewerberauswahl gemeinsam mit den Trägern der praktischen Ausbildung nach den gemeinsam aufgestellten Kriterien

□ ...

§ 7

Aufgaben der Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung

- (1) Die Träger der praktischen Ausbildung tragen die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung haben die praktische Ausbildung der Auszubildenden nach dem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel zu übernehmen. Sie erstellen die Einsatzpläne mit der konkreten Zuweisung der Auszubildenden zu Einheiten innerhalb der Einrichtung und kommunizieren diese rechtzeitig an die jeweils betroffenen Träger der praktischen Ausbildung sowie die Pflegeschule.
- (2) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die zur praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.
- (3) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder soweit bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und ggfs. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.
- (5) Die Träger der praktischen Ausbildung müssen für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen zu beauftragen, die über eine zusätzliche Ausbildung als Praxisanleiter gemäß § 4 PflAPrV verfügen.
- (6) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Die Einrichtung, in der ein Praxiseinsatz eines Auszubildenden eines anderen Trägers der praktischen Ausbildung stattfindet, kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit die Pflegeschule auffordern, beim Träger der praktischen Ausbildung disziplinarische Maß-

nahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung einzufordern bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden zu veranlassen.

- (7) Die Träger der praktischen Ausbildung stellen sicher, dass die praktische Prüfung ihrer Auszubildenden vor Ort in ihren Einrichtungen stattfindet. Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin / des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüferin/Fachprüfer.
- (8) Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrerinnen und Lehrer die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Einsatzortes und der Kommunikation mit dem Einsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden. Die Träger der praktischen Ausbildung bzw. die weiteren Einrichtungen gewähren dazu der Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner Einrichtungen. Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung bzw. mit den weiteren Einrichtungen ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/des zuständigen Praxisanleiters ermöglicht werden.

§ 8

Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung an den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für die Fahrtkostenerstattung.

§ 9

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Kosten der Pflegeschule erfolgt über die monatlichen Ausgleichszuweisungen der zuständigen Stelle (Ausbildungsfonds).
- (2) Die Träger der praktischen Ausbildung erhalten von der zuständigen Stelle (Ausbildungsfonds) für die Auszubildenden, mit denen sie einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben („eigene Auszubildende“), monatliche Ausgleichszuweisungen für die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und die Kosten der praktischen Ausbildung.
- (3) Soweit Teile der praktischen Ausbildung eines „eigenen Auszubildenden“ bei einem anderen Träger absolviert werden,

Alternative 1:

erfolgt ein Ausgleich der erfolgten Zuweisungen unter den beteiligten Trägern der praktischen Ausbildung. Die Einzelheiten vereinbaren die beteiligten Träger der praktischen Ausbildung in einem separaten Vertrag.

Alternative 2:

verzichtet der andere Träger auf einen finanziellen Ausgleich.

Alternative 3:

erhält der andere Träger eine Pauschale. Diese errechnet sich anhand der Pflichtstundenzahl des Praxiseinsatzes nach der PflAPrV und beträgt EUR/Stunde. Soweit Praxiseinsatzstunden von Auszubildenden des anderen Trägers in der eigenen Einrichtung erfolgen, wird eine Verrechnung der Pflichtstunden vorgenommen.

optionale Dynamisierungsmöglichkeit:

Die Pauschale wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Jahrespauschale zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben.

- (4) Soweit eine Einsatzstelle bei einem anderen Träger die Praxisanleitung nicht selbst durchführt, findet keine Weiterleitung statt oder es wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe der Weiterleitung getroffen.

nur, falls in § 6 Abs. 2 Aufgaben übertragen werden:

- (5) Die Pflegeschule erhält für
- a) die Organisation der Praxiseinsätze und die Erstellung des Ausbildungsplans eine Vergütungspauschale in Höhe von EUR,⁷
 - b) die sonstigen übernommenen Aufgaben eine Vergütungspauschale in Höhe von EUR.

§ 10 Verbundbeirat⁸

- (1) Zur Abstimmung insbesondere der Praxiseinsätze bei den Trägern der praktischen Ausbildung, der Praxisbegleitung und -anleitung und der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen kann ein Verbundbeirat gebildet werden.
- (2) Der Verbundbeirat besteht aus
 - dem Leiter der Pflegeschule,

⁷ Die Vergütung kann als Gesamtpauschale oder als Pauschale pro Auszubildenden vereinbart werden. Evtl. ist im jeweiligen Bundesland eine eigene Pauschale auf Landesebene vereinbart worden, auf die ein prozentualer Bezug genommen werden kann.

⁸ Die Bildung eines Verbundbeirates kann fakultativ erfolgen, das Bestehen eines Verbundbeirates ist keine Voraussetzung für die Vereinbarung und Durchführung einer Verbundlösung.

- einer vom Lehrerkollegium gewählten hauptamtlichen Lehrkraft,
- einem Vertreter je Träger der praktischen Ausbildung.

optional ergänzend:

Der Verbundbeirat entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorsitzende des Verbundbeirates wird zur Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung bevollmächtigt.

- (3) Der Vorsitz des Verbundbeirats wird vom Leiter der Pflegeschule ausgeübt, es sei denn, es wird ein anderes Mitglied als Vorsitzender gewählt.
- (4) Der Verbundbeirat wirkt auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Kooperationspartner hin. Er berät und unterstützt die Schulleitung.
- (5) Der Verbundbeirat wird mindestens einmal pro Beginn eines Ausbildungsgangs einberufen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Dauer und Kündigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von der Pflegeschule sowie jedem Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von ... ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Pflegeschule sowie jeden Träger der praktischen Ausbildung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Für den Fall der Kündigung durch einen Träger der praktischen Ausbildung wird der Vertrag von den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt, es sei denn, diese üben binnen zwei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung ihrerseits das ihnen für diesen Fall eingeräumte Sonderkündigungsrecht aus. In diesem Fall endet der Kooperationsvertrag für sie zum gleichen Zeitpunkte wie nach der Kündigung nach Abs. 2.
- (4) Die Pflegeschule kann den Vertrag gegenüber einem oder mehreren Träger(n) der praktischen Ausbildung nur im Einvernehmen mit den übrigen Trägern der praktischen Ausbildung kündigen. Der Vertrag wird von der Pflegeschule mit dem/n restlichen Träger(n) der praktischen Ausbildung fortgesetzt.

§ 12

Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

- (1) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

- (2) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.
- (3) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO, des KDG sowie des EKD-DSG.

§ 13 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der Pflegeschule

Träger der praktischen Ausbildung

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung

Anlage 1

**zum Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -
männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Ge-
sundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Alten-
pflegern)**

**Beitrittsvereinbarung
zum Ausbildungsverbund der ... Schule zur Ausbildung von Pflegefachkräften**

Zwischen

.....
(Pflegeschule)

und

.....
(Träger der praktischen Ausbildung),

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Der Träger der praktischen Ausbildung tritt dem Ausbildungsverbund auf der Grund-
lage des Kooperationsvertrags vom bei.

§ 2

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung kann je Ausbildungsgang folgende Band-
breite an Ausbildungsplätzen in Anspruch nehmen:

Minimum: _____ Ausbildungsplätze

Maximum: _____ Ausbildungsplätze

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung kann für die unter (1) **vereinbarten
Ausbildungsplätze** folgende Praxiseinsätze selbst sicherstellen:

Einrichtung	Einsatzbereich	Vollständig selbst (VS)/ oder maximal abdeckbare Plätze

- (3) **Darüber hinaus** stellt der Träger der praktischen Ausbildung folgende Praxisstellen zur Verfügung:

Einrichtung	Einsatzbereich	Bandbreite - Untergrenze Plätze	Bandbreite - Ober- grenze Plätze

Ort, Datum

Ort, Datum

Beitretender Träger
der praktischen Ausbildung

Träger der Pflegeschule

§ 3

Darüber hinaus stellt der Träger der praktischen Ausbildung folgende Praxisstellen
für den Verbund zur Verfügung:

Einrichtung	Einsatzbereich	Bandbreite - Untergrenze Plätze	Bandbreite - Ober- grenze Plätze

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung

Träger der Pflegeschule

Anlage 3

**zum Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -
männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Ge-
sundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Alten-
pflegern)**

Bevollmächtigung zum Abschluss von Ausbildungsverträgen

Hiermit wird die

.....
(Pflegeschule)

von

.....
(Träger der praktischen Ausbildung),

bevollmächtigt, im Rahmen der vereinbarten Ausbildungskooperation im Namen des Trägers der praktischen Ausbildung Ausbildungsverträge über eine Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann mit den Vertiefungen

- Allgemeine stationäre Akutpflege
- Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder
Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege oder
Allgemeine ambulante Langzeitpflege
- Pädiatrische Versorgung
- Psychiatrische Versorgung

abzuschließen.

.....

Anlage 4

**zum Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -
männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Ge-
sundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Alten-
pflegern)**

Liste kooperierender Pflegeschulen

Wenn ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PfIBG ausübt und die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst sicherstellen kann, unterstützt die Pflegeschule den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses sicherstellen kann und an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird.

Zu diesem Zwecke arbeitet die Pflegeschule derzeit mit folgenden Pflegeschulen zusammen:

1. -----

2. -----

3. -----

.
. .
. .
. .
. .
. .

Änderungen werden den Trägern der praktischen Ausbildung bekannt gegeben.